

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Nr. 13.

Dienstag den 15. Februar

1870.

Verordnung des Ministeriums des Innern, den Vogelfang betr.

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommen, daß in einzelnen Theilen des Landes das Einfangen der wilden Vögel Seiten solcher Personen, welche dazu nicht berechtigt sind, noch immer in großem Umfange betrieben wird. Mit Rücksicht hierauf und da es namentlich auch den Anschein hat, als ob in der berechtigten Beziehung immer noch sehr unrichtige Rechtsanschauungen ziemlich allgemein verbreitet sind, findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, auf Folgendes hinzuweisen:

Alle wilden Vögel ohne Ausnahme gehören nach § 1 des Gesetzes vom 1. December 1864 zur Jagd und dürfen daher außerhalb der Häuser und Gehöfte (§ 2 dieses Gesetzes) nur von den Jagdberechtigten innerhalb der vom 1. September bis 31. Januar dauernden Jagdzeit eingefangen oder erlegt werden. Wer, ohne zur Jagd berechtigt zu sein, wilde Vögel irgend welcher Art, außerhalb seiner eignen Häuser oder Gehöfte, auf öffner Wildbahn einfängt oder tödet, macht sich eines Wilddiebstahls schuldig, der nach Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 1855, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild und Fischdiebstähle betreffend, mit Gefängnisstrafe zu ahnden ist.

Indem hierauf allenfalls aufmerksam gemacht wird, werden zugleich nicht nur alle Polizeiorgane zu strengster Aufführung über das unbefugte Einfangen wilder Vögel und zu unnachlässlicher Anzeige der Zu widerhandelnden bei der betreffenden Behörde, angewiesen, sondern es ergiebt in Betracht, daß das Wegfangen der Vögel in Sonderheit auch die Interessen der Land- und Forstwirtschaft wesentlich beschädigt, hierdurch auch an alle Diejenigen, welchen die nurgedachten Interessen nahe liegen, und an alle Gemeinde-Verwaltungs-Organen die dringende Aufforderung, innerhalb ihrer Kreise das Ihrige dazu beizutragen, daß dem Eingangs gedachten Unzuge gesteuert werde. Schließlich werden alle Polizeibehörden hiermit veranlaßt, rücksichtlich des Heilbietens wilder Vögel innerhalb der geordneten Schon- und Jagdzeit, der Vorschrift in § 30 des obigen Gesetzes vom 1. December 1864 unmachlich nachzugehen.

Dresden, den 1. Februar 1870.

Ministerium des Innern
v. Rossit-Wallwitz.

Tagesgeschichte.

Dresden, 11. Februar. Ein heute bei der zweiten Kammer eingegangenes königliches Decret bestimmt, daß der Schluss der Kammerabhandlungen am 19., der feierliche Schluss des Landtags am 21. Februar erfolgt.

Das Dresdner Journal schreibt unterm 9. Febr.: „In Bezug auf die in Nr. 39 der Dresdner Nachrichten enthaltene, aus der Constitutionellen Zeitung entlehnte Nachricht, daß man sich, nachdem von Seiten des Ministeriums des Innern für die Gendarmerie eine neue Kopfsbedeckung gewünscht und auch die Pickelhaube dabei in Betracht gezogen worden sei, bei der Ausführung für die Form der österreichischen Dragonerhelme entschieden habe, hat die D. A. B. betreffenden Orts Erkundigungen eingezogen und erfahren, daß diese Nachricht vollständig unwahr ist und eine wesentliche Änderung in der Form der jüngsten Gendarmeriecasques nicht beabsichtigt wird.“

Waldheim, 9. Februar. Am gestrigen Abend gegen 7½ Uhr entstand in den Räumen des hiesigen Schiehhauses, man sagt in Folge einer schadhaften Esse, eine Feuersbrunst, welche das ziemlich umfangreiche, viel Holz enthaltene Gebäude binnen kurzer Zeit vollständig einäscherte. Die rasch herbeigeeilte Turner-, sowie nädische Feuerwehr, denen sich für kurze Zeit die Löschmannschaften der Strafanstalt, an dessen unmittelbarer Nähe die Brandstätte war, zugesellte, konnte wegen des raschen Umlichgreifen der Flammen wenig thun. Die ziemlich isolirte Lage des Hauses, sowie gänzliche Windstille ließen eine weitere Verbreitung der Flammen nicht befürchten. Neben vielem Mobiliar, Betten u. s. w. soll auch eine nicht unbedeutende Summe Geld den Flammen zum Opfer gefallen sein. Da an demselben Abende in dem nun eingäscherten Locale ein Abonnement-Concert des Musikkirectors Burlhardt aus Mittweida stattfinden sollte, so wäre jedenfalls grenzenlose Verwirrung entstanden, wenn das Feuer in den späteren Abendstunden ausbroch.

Ein recht bedauerlicher Unglücksfall wird aus Borna gemeldet. Am Abend des 8. Februar in der 10. Stunde wurde die 82jährige Witwe des Oberholzgerichtsraths von Zobel in ihrer Wohnung hinter dem Ofen liegend, beinahe bis zur Unkenntlichkeit verbrannt, tot aufgefunden. Jedenfalls hat dieselbe Petroleum aus einer Flasche in die Lampe gießen wollen und ist damit dem Feuer zu nahe gekommen, die welcher Annahme die vorliegenden Umstände vollkommen berechtigen.

Berlin. Einer Mittheilung des Polizei-Präsidiums zufolge hat ein Bürger hiesiger Stadt (Dr. Stroumburg) für seine durch die strenge Winterkälte harrt betroffenen bedürftigen Mitbürger 500 Klaftern Birkenholz zur unentgeltlichen Vertheilung überwiezen. Seiner Bestimmung nach können 4000 hiesige Einwohner, welche eigene Wohnung haben, je 1/16 Klafter Birkenholz oder nach ihrer Wahl 1/16 Klafter Torf einfangen. Außer den Brennmaterialien werden, zur Bedingung der Transportkosten, 5 Sgr. baar gezahlt. Derselbe Wohl-

thäter hat in der am Schiffbauerdamm gelegenen Markthalle, in der ehemaligen Artillerie-Werkstätte und in dem vor dem Rosenthaler Thore belegenen neuen Viehmarkte Speise-Inhalten eingerichtet, in welchen vom 10. d. M. ab während der Dauer der gegenwärtigen kalten Witterung täglich 3mal warme Fleisch- und Gemüse-Suppe unentgeltlich verabreicht wird. Die Zahl der bei jeder Mahlzeit zur Vertheilung kommenden Portionen ist in jeder Anstalt auf je 1200 Portionen festgesetzt, so daß im Ganzen täglich 10,800 Portionen verabreicht werden können.

Das Städtchen Havelberg ist von einer furchtbaren Feuersbrunst heimgesucht worden. Die Flammen griffen bei dem furchtbaren Winde so furchterlich um sich, daß die Einwohner den Kopf verloren, zu löschen aufhörten und nur sich und ihre Habe retteten. Das ganze Städtchen wäre abgebrannt, wenn nicht die Berliner Feuerwehr unter dem Commando ihres Directors Scabell mit der Eisenbahn zur Hülfe gerellt wäre. Sie traf 12 Stunden nach Ausbruch des Feuers ein und arbeitete 12 Stunden mit unvergleichlicher Ausdauer und Geschicklichkeit. 81 Häuser liegen in Asche, 700 Personen sind obdachlos. Die Berliner zeigten sich sehr hilfreich, die Vorste über sandte in der ersten Stunde 5000 Thlr.

Wenn eine Partei etwas ausrichten will und zwar nicht durch die Hände, so gehört dazu etwas Geist, etwas Geld (je mehr von beiden, desto besser) und eine gute Organisation. Um sich das zweite und dritte zu verschaffen, tagten etwa 250 Vertrauensmänner der national-liberalen Partei Norddeutschlands in Berlin. Es wurde sofort ein Landausschuß zur politischen Leitung der Partei gewählt und durch Zeichnung eine Partiekasse von 4000 Thlrn. gegründet. Durch Beiträge der Partei soll die Kasse wachsen. National-liberal nennt sich die Partei, weil ihr oberster Grundsatz ist, bei jeder politischen Frage die nationale Seite zu prüfen und darnach sich zu entscheiden. Überall tritt die Partei für den nationalen Gedanken ein, d. h. für das, was für ganz Deutschland nützlich ist.

„Unser täglich Brod gib uns heute!“ beten die Wiener jetzt eifriger als sonst. Sie verstehen darunter die Zeitungen, die jetzt zum täglichen Brod gehören. Sämtliche Seher haben nämlich, weil sie die verlangte Lohn erhöhung nicht erhalten haben, den Druckereien gefündigt und die Arbeit eingestellt. Es kann nur noch mit wenigen Getrennen und mit den Lehrlingen gearbeitet werden. Die Eigentümer der Zeitungen haben sich daher entschlossen, ihre Blätter nur mit einer Seite Text und den Inseraten erscheinen zu lassen und denselben eine gemeinsam zu redigirende „gemeinschaftliche Beilage der vereinigten Wiener Blätter“ beizufügen. Jedes Blatt hat sich bei Strafe von 2000 fl. verpflichtet, dieses Vereinkommen zu halten.

Wien. Dr. Reichbauer hat am 7. Februar im Abgeordnetenhaus den Antrag wegen Aufhebung des Concordats und Einführung der Ehe eingebraucht, und dasselbe Haus, welches im Jahre 1867 den